



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Friedberg, Hermann: Ueber die Ansprüche der öffentlichen
Gesundheitspflege an die Gefängnisse.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ueber die Ansprüche der öffentlichen Gesundheitspflege an die Gefängnisse.

Von

Dr. Hermann Friedberg.

Die Gefangenen sind ein Theil der Bevölkerung, auf welchen eigenthümliche gesundheitschädliche Verhältnisse einwirken. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich das Interesse erklären und bemessen, welches die öffentliche Gesundheitspflege den Gefängnissen zuwenden muß, ich sage: muß, und behalte dieses Wort bei gegenüber dem Einwande, daß es eine falsche Humanität sei, der Gesundheit der Gefangenen eine besondere Rücksicht zuzuwenden, während Leute außerhalb der Gefängnisse oft unter gesundheitschädlicheren Verhältnissen leben als die Gefangenen. Selbst dann, wenn die Gefangenen nicht Untersuchungsgefangene sind, sondern eine Strafe, sogar in Zuchthäusern, zu verbüßen haben, müssen wir jenen Einwand zurückweisen. Diejenigen Personen, von denen er ausgeht, können folgerichtig so weit gehen, daß sie die Ernährung der Gefangenen für eine Leistung falscher Humanität erachten, da es vorkommt, daß Leute, welche Nichts verbrochen haben, vor Hunger umkommen. Die Thatsache, auf welche jener Einwand sich bezieht, zeigt eben nur, daß die Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege leider nicht immer außerhalb der Gefängnisse zur Geltung kommen, — wer aber wollte hieraus folgern, daß die Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege auch innerhalb der Gefängnisse nicht zur Geltung kommen sollen? Ebenso müssen wir denjenigen Einwand zurückweisen, welcher gegen die Verbesserung der Lage der Gefangenen deshalb sich erklärt, weil in Folge einer solchen Verbesserung mancher von den aus der Haft Entlassenen die letztere dem Aufenthalte außerhalb des Gefängnisses vorziehen und, behufs der Rückkehr in das Gefängniß, Verbrechen begehen würde. Diejenigen, von denen dieser Einwand ausgeht, erwägen nicht, daß die Freiheitsstrafe auch dann, wenn die Lage der Gefangenen günstig gestaltet wird, dem Menschen das schätzbarste Gut, die Freiheit raubt. Menschen, welche dieses Gut misachteten und ihm die Gefangenschaft deshalb vorziehen, weil sie durch dieselbe der Nothwendigkeit des Erwerbes überhoben werden, sind jedenfalls so verkommen und der mensch-

lichen Gesellschaft so wenig erwünscht, daß wir ihnen das Verbleiben in dem Gefängnisse nicht verleiden sollten. Wer wollte wohl aus Rücksicht auf solche Menschen sich dagegen erklären, die Lage der Gefangenen den Ansprüchen der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß zu verbessern?

Die öffentliche Gesundheitspflege weiß sehr wohl, daß, abgesehen von den Untersuchungsgefangenen, die Haft eine Strafe für die Gefangenen sein und ihnen Entbehrungen und Leiden auferlegen soll. Die öffentliche Gesundheitspflege weiß dies und hat durchaus nicht das Bestreben, diesen Strafzweck zu vereiteln. Sie weiß aber auch, daß die Haft außer diesem Zwecke nicht etwa noch denjenigen hat oder haben darf, die Gesundheit des Gefangenen zu schädigen und sein Leben zu verkürzen. Die öffentliche Gesundheitspflege verlangt nicht, die Strafe zu entkräften, — was sie verlangt, ist: daß die Vollstreckung der Strafe den Rücksichten der öffentlichen Gesundheit entsprechen soll. Bei den Ansprüchen, welche wir demgemäß an die Vollstreckung der Strafhast machen, dürfen wir uns nicht von dem Mitleide mit den Gefangenen bestimmen lassen, sondern ausschließlich von dem Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege. Nur aus der öffentlichen Gesundheitspflege leiten wir die Berechtigung unserer Ansprüche an die Gefängnisse her, die öffentliche Gesundheitspflege allein ist es, welche diese Ansprüche begrenzt. Welches aber ist der Inhalt dieser Ansprüche? Ihr Gesamtinhalt läßt sich, nach meiner Auffassung, in dem Satze feststellen: Während der Strafhast muß dem Gefangenen diejenige Vorbereitung zu Theil werden, welche ihn nach der Entlassung befähigt, durch ehrlichen Erwerb in gesundheitsgemäße Verhältnisse zu gelangen.

Ich fürchte nicht den Einwand, daß die Gefängnisse keine Erziehungs- und Lehr-Anstalten seien, — wer ihn geltend machen will, dem erwidere ich: wenn sie es nicht sind, dann sollen sie es werden. Bei dieser Auffassung habe ich kein anderes Interesse im Auge, als das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege. Eine gute Erziehung ist überhaupt das sicherste Mittel, Verbrechen zu verhüten; „il più sicuro ma più difficil mezzo di prevenire i delitti si è di perfezionare l'educazione,“ sagt Beccaria.*) Eine gute Erziehung der Gefangenen hat insbesondere zur Folge, daß die Rückfälligkeit der Entlassenen und die Rückkehr in die gesundheitschädliche Haft verhütet wird.

Wenn ich die Vorbereitung der Gefangenen für die Freiheit als die Hauptaufgabe bezeichne, welche die öffentliche Gesundheitspflege den Gefängnissen stellt, möchte ich daran erinnern, daß die Gefängnisse sich dieser Auf-

*) Dei delitti e delle pene. Opera immortale del Marchese di Beccaria. Edizione novissima, ricorretta ed accresciuta. Vienna 1798, p. 210.

gabe um so weniger entziehen sollten, als dieselbe den Strafzweck durchaus nicht vereitelt.

Gewöhnlich verlangt man von den Gefängnissen nur, daß sie die Gesundheit der Gefangenen möglichst wenig beschädigen, dies soll der ganze Tribut der Gefängnisse an die öffentliche Gesundheitspflege sein. Dem gegenüber wählen wir einen höheren Standpunkt, welcher den Gesichtskreis erweitert: der Tribut an die öffentliche Gesundheitspflege, welchen wir von den Gefängnissen verlangen, ist die Vorbereitung der Gefangenen für die Freiheit. Diese Vorbereitung soll die Gefangenen befähigen, nach der Entlassung durch ehrlichen Erwerb in gesundheitsgemäße Verhältnisse zu gelangen. Dieser Auffassung zufolge ist die Schonung der Gesundheit der Gefangenen nur die Eine von den verschiedenen Leistungen, welche die in Rede stehende Vorbereitung umfaßt; wenn die Gefängnisse diese Vorbereitung gewähren, werden sie jede Rücksicht, welche die Strafhast nur irgend zulassen kann, auf die Gesundheit der Gefangenen nehmen, damit der aus der Haft Entlassene mit möglichst wenig geschwächtem Körper und Geiste in die Freiheit eintrete.

Nachtheilig für die Gesundheit sind die Gefängnisse immer, sie können nicht anders, das müssen wir berücksichtigen. Die deprimirte Gemüthsstimmung, die veränderte Lebensweise, der Mangel an Bewegung, die strenge Disciplin, die durch das Beisammensein vieler Menschen verschlechterte Athmungsluft, die geringe Nährkraft und der mangelnde Reiz der Beköstigung, die Zwangsarbeit u. s. w. sind an sich gesundheitschädliche Momente, welche allen Gefängnissen eigen sind. In den Zuchthäusern wirken diese Momente noch schädlicher als in anderen Gefängnissen, weil in den Zuchthäusern die Strafe eine schwerere ist. Das häufige Vorkommen des Rheumatismus, namentlich in den Gelenken, des Scorbutes, des Wechselstiebers, der Scrophelsucht und anderer Krankheiten in den Zuchthäusern, besonders aber das häufige Vorkommen von Schwindsucht und Wassersucht, zeigt den Einfluß, welchen jene Momente auf die Gefangenen ausüben. Die Statistik liefert hierfür erschreckende Belege, selbst in solchen Zuchthäusern, in denen die Gesundheitsverhältnisse relativ günstig sind. In letzterer Hinsicht führe ich beispielsweise die Strafanstalt zu Naugard an, in welcher, wie Baer*) berichtet, die Schwindsucht 40·60 Procent, die Wassersucht 14·78 Procent aller Todesursachen ist. Im Jahre 1869 starben eines natürlichen Todes in den preussischen Gefängnissen 547 Männer und 85 Weiber; von ihnen erlagen der Schwindsucht 231 Männer (42·23 Proc.) und 44 Weiber (51·76 Proc.), der Wassersucht 65 Männer (11·88 Procent)

*) Baer: Die Gefängnisse, Strafanstalten und Straffsysteme, ihre Einrichtung und Wirkung in hygienischer Beziehung. Berlin 1871, S. 54.

und 9 Weiber (10·59 Procent).*) Individuen mit ausgesprochenen Krankheitsanlagen und geschwächter Constitution erliegen meist schon während des ersten Haftjahres; bei denjenigen, welche in dem 2. und 3. Haftjahre sterben, ist die Erkrankung hauptsächlich eine Folge der Haft.

Auch die Geisteskrankheiten treten am häufigsten in den ersten beiden Haftjahren auf. So zeigte sich z. B. in den preussischen Gefängnissen, daß von 99 Fällen von Geisteserkrankung 61 schon vor Ablauf einer Haft von 2 Jahren, 20 zwischen 2 und 5 Jahren, 18 nach einer längeren als 6jährigen Haftdauer eintraten.**) In dem Gefängnisse Bruchsal kamen von 100 Fällen von Geisteserkrankung 10·7 auf das 1. Haftjahr, 29·8 auf das 2. Jahr, 22·6 auf das 3. Jahr der Haft u. s. w. In dem Gefängnisse Broedsloefelille in Dänemark kamen von 100 Fällen von Geisteserkrankung 10 auf das 1. Halbjahr, 33 auf das 2. Halbjahr, 36·6 auf das 2. Jahr, 11·6 auf das 3. Jahr der Haft u. s. w.***)

In der unter den Motiven des Strafgesetzentwurfes für den norddeutschen Bund geltend gemachten amtlichen Denkschrift: „über die höchste Dauer zeitiger Zuchthausstrafe“ †) sind 64 in der Strafanstalt Halle von Delbrück beobachtete Fälle von Geistesstörung verzeichnet, in denen die letztere in dem 1. Haftjahre bei 34 Gefangenen ausbrach, während zwischen dem 2. und 14. Haftjahre zusammen nur 31 Gefangene geisteskrank wurden.

Die Widerstandskraft vieler Gefangenen gegen den gesundheitschädlichen Einfluß der Gefängnisse ist allerdings groß genug, um selbst eine Haft von längerer Dauer zu überstehen. Indes zeigen die von der Statistik gesammelten Erfahrungen, daß Gefangene, welche zu einer vieljährigen Strafhaft verurtheilt sind, das rechtzeitige Ende der letzteren verhältnißmäßig selten erleben. Dies ergibt sich z. B. aus der oben erwähnten Denkschrift „über die höchste Dauer zeitiger Zuchthausstrafe“. ††) Unter den seit dem Jahre 1852 in den Strafanstalten Wartenburg, Rawicz, Breslau, Cöln und Halle detinirten, zu zeitiger Strafe Verurtheilten waren 446 mit mehr als 10jähriger resp. mit mehr als 15jähriger urtheilsmäßiger Strafdauer; bis zum Jahre 1869 waren von jenen 746 bereits 207 (d. h. 27·24 Proc.) vor dem Ablaufe der Strafzeit gestorben, als erst 111 (d. h. 14·78 Proc.) ihre volle Strafe verbüßt hatten. In dem Zellengefängnisse Bruchsal †††) betrug in den Jahren 1852

*) Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangen-Anstalten für das Jahr 1869. Berlin 1871, S. 19.

**) Ebenda S. 21.

***) F. Bruun: Ueber die Vollziehung der Strafarbeit u. s. w. Blätter für Gefängnisfunde. 1870. Bd. 4, S. 366.

†) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes. Session 1870. Bd. 3. Berlin 1870. Anlage 4, S. 17.

††) a. a. O. S. 3—18. †††) Ebenda S. 23.

bis 1869 die Sterblichkeit unter den Gefangenen überhaupt 2·5 Proc., unter den zu mehr als 10jähriger Haft Verurtheilten aber 10 Proc.

Am deutlichsten verräth sich der gesundheitschädliche Einfluß der Gefängnisse durch die Thatsache, daß in den ersten 3 Haftjahren die Sterblichkeit unverhältnißmäßig größer ist als in allen darauf folgenden Haftjahren. Einige Beispiele mögen dies beweisen. Von 455 Sterbefällen in der Strafanstalt Rawicz sind 324 schon in den ersten 3 Haftjahren eingetreten.*) Von 228 während eines Zeitraums von 7 Jahren in der Strafanstalt Brieg Gestorbenen starben 65 in dem 1. Haftjahre, 106 in dem 4., 55 von dem 4. bis 20. Haftjahre. In Breslau sind von 1852 bis 1868 eines natürlichen Todes gestorben 973 Gefangene (mit Einschluß der Untersuchungsgefangenen); es starben hiervon 196 in dem 1. Haftjahre, 206 nach dem 1., 297 nach dem 2., 148 nach dem 3., 126 von dem 4. bis nach dem 23. Haftjahre.**)

Füßlin***) gibt an, daß in dem Männerzuchtthause zu Bruchsal von 100 Gefangenen in dem 1. Haftjahre 4·25, in dem 2. Haftjahre 1·65, von dem 2. bis 5 Haftjahre 1·64, von dem 5. bis 8. Haftjahre 0·62 starben. Nach Marcard †) kamen in den Jahren 1861 und 1862 in hannöverschen Strafanstalten 74 Todesfälle vor; es starben 37 nach 1jährigem Aufenthalte in der Anstalt, 12 nach 2jährigem, 3 nach 3jährigem u. s. w. 60 Todesfälle kamen auf die ersten 5 Jahre, 14 auf die nachfolgenden 15 Jahre. Von 426 in Naugard gestorbenen Sträflingen ††) starben im 1. Haftjahre 99, im 2. · 112, im 3. · 77, im 4. · 36, im 5. · 29, in den folgenden Haftjahren bis über das zehnte hinaus zusammen 63. Unter den eines natürlichen Todes in den preussischen Gefängnissen im Jahre 1869 gestorbenen Männern und Weibern betrug die Haftdauer bis zu dem Todestage:

weniger als $\frac{1}{2}$ Jahr bei 19·56 pCt. M. und 12·94 pCt. W.,

$\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr bei 13·16 pCt. M. und 10·59 pCt. W.,

über 1 bis 2 Jahre bei 24·13 pCt. M. und 36·47 pCt. W.,

über 3 bis 5 Jahre bei 14·81 pCt. M. und 14·12 pCt. W.,

über 5 bis 10 Jahre bei 9·69 pCt. M. und 8·24 pCt. W.,

über 10 bis 20 Jahre bei 4·20 pCt. M. und 4·71 pCt. W.,

über 20 Jahre bei 0·55 pCt. M. und 0 W. †††)

Es wird hiernach einleuchten, wie sehr die öffentliche Gesundheitspflege

*) a. a. D. S. 6. **) a. a. D. S. 9.

***) Füßlin: Die Einzelhaft u. s. w. Heidelberg 1855, S. 242.

†) Th. Marcard: Beiträge zur Gefängnißkunde. Celle 1864, S. 53.

††) Baer a. a. D. S. 31.

†††) Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangen-Anstalten für das Jahr 1869. Berlin 1871, S. 20.

es billige, daß durch die neuere Gesetzgebung die Dauer der Strafhaft abgekürzt, die frühere kürzeste Haftdauer von 2 Jahren auf 1 Jahr herabgesetzt, und die Möglichkeit, den Gefangenen vor Ablauf der urtheilsmäßigen Strafzeit aus der Haft widerruflich zu entlassen, dargeboten wird. Diese vorläufige Entlassung, welche in verschiedenen Ländern eingeführt ist, besteht in einer Beurlaubung solcher Sträflinge, welche sich während der Haft durch gute Führung auszeichnen. So können zum Beispiel in Deutschland (nach § 23 des Strafgesetzbuches) die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten, wenn sie 3 Viertel, mindestens aber 1 Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt und sich während dieser Zeit gut aufgeführt haben, vorläufig entlassen werden.

Die Einmischung der öffentlichen Gesundheitspflege in das Gefängnißwesen ist nicht überall willkommen. Unter den Einwänden, mit denen man sie fernhalten will, begegnen wir namentlich auch demjenigen, welcher die Thatsache geltend zu machen versucht, daß es Gefangene gibt, deren Gesundheitszustand bei der Entlassung aus dem Gefängnisse besser ist, als er bei dem Beginne der Haft war. Aber selbst dann, wenn diese Gefangenen zahlreicher wären als sie sind, dürften sie die Fürsorge der öffentlichen Gesundheitspflege von den anderen Gefangenen nicht ablenken, deren Gesundheit durch die Haft angegriffen wird. Letzteres geschieht natürlicherweise in verschiedenem Maaße, je nach dem Widerstandsvermögen der Gefangenen, welches von dem Alter, der Constitution und Krankheitsanlagen derselben, von der Dauer der Haft u. s. w. abhängt. Abgesehen von den ausgesprochenen Erkranken, zeigte in allen von mir besuchten Strafanstalten die überwiegend große Zahl der Gefangenen fahle Gesichtsfarbe, schlaffe Muskulatur, Blutarmuth und Entkräftung, insbesondere machte ich diese Wahrnehmung bei solchen Gefangenen, welche bereits 1 Jahr der Strafhaft zurückgelegt hatten. Hiermit stimmen auch die von verschiedenen Beobachtern gemachten Wahrnehmungen überein. So erfahren wir z. B. von dem Chef der Abtheilung für Gefangenwesen in dem dänischen Justizministerium Bruun,*) daß in dem dänischen Zellengefängnisse Broedfloeselle, während eine Strafzeit, welche noch nicht 1 Jahr gedauert hatte, der Gesundheit fast gar nicht schadete, bei einer Strafzeit von 16 Monaten schon viele Gefangene angegriffen waren und zwar war die Anzahl dieser Angegriffenen verhältnißmäßig größer als die Zahl derjenigen Angegriffenen, welche in den Strafanstalten überhaupt vorkamen; bei einer Haftzeit von 2½ Jahren stieg die Procentzahl der Angegriffenen auf 4071, von 3½ Jahren auf 4412; das ungünstigste Verhältniß zeigten die Sträflinge in dem Alter von 15 bis 18 Jahren, die Zahl der Angegriffenen be-

*) l. c. S. 545.

trug bei ihnen 25·58 pCt., und mehr als 16 pCt. hatten an Körpergewicht verloren, während von allen Sträflingen überhaupt nur 15 pCt. durch die Strafe angegriffen waren; bei den Sträflingen im Alter von 20 bis 25 Jahren betrug die Procentzahl der Angegriffen 19,73; 44,58 Procent hatten an Körpergewicht verloren. Diese Mittheilung von Bruun muß um so bedeutsamer erscheinen, als aus seinen Erhebungen*) hervorgeht, daß die Sterblichkeit in den dänischen Strafanstalten im Vergleiche mit anderen eine sehr geringe war und z. B. von dem Jahre 1863 bis zum Jahre 1868 für die männlichen Sträflinge nur 2·16 pCt., für die weiblichen 2·87 pCt. betrug.

Wenn wir auch Gefangene finden, welche dem gesundheitschädlichen Einflusse der Haft lange Zeit widerstehen, können wir dennoch constatiren, daß selbst in solchen Gefängnissen, in denen die Gesundheitsverhältnisse sich vorzugsweise günstig gestalten, die Lebensdauer der Gefangenen eine viel kürzere ist als die Lebensdauer der in gleichem Lebensalter stehenden Nichtgefangenen. So ersehen wir z. B. aus den Untersuchungen von Engel,**) daß in allen 8 alten preussischen Provinzen, ungeachtet aller Sorgfalt und Pflege, in den Jahren 1858 bis 1863 die Zahl der natürlichen Todesfälle unter 1000 Gefangenen jährlich 31·6 im Durchschnitt betrug. Diese Sterblichkeitsziffer von 31·6 auf 1000 werden wir zu würdigen wissen, wenn wir erwägen, daß sie bei Menschen, deren durchschnittliches Alter höchstens 35 bis 36 Jahre betrug, beobachtet wurde, während in diesem Alter sonst 10 von 100 sterben, die Sterblichkeitsziffer 31·6 pro mille aber dem Lebensalter von 58 bis 59 Jahren zukommt. Chassinat,***) welcher in dem Auftrage der französischen Regierung die Sterblichkeit in den französischen Gefängnissen von 1822 bis 1837 untersucht und die gefundenen Sterbeziffern mit den Sterbeziffern derselben Altersklasse in der freien Bevölkerung verglichen hat, kommt zu dem Resultate, daß in derselben Zeit und unter demselben Alter von den männlichen Gefangenen der Strafanstalten (maisons centrales) 50 Individuen sterben, während in den Bagno's 38, und in der freien Gesellschaft unter denselben Verhältnissen nur 10 sterben. Die wahrscheinliche Lebensdauer wird in den Bagno's bei den Gefangenen mittleren Lebensalters um 32 bis 33 und in den Zuchthäusern um ungefähr 36 Lebensjahre verkürzt; ein Sträfling in den Bagno's im Alter von 30 Jahren hat dieselbe wahrscheinliche Lebensdauer wie ein 62 bis 63jähriges Individuum in der freien Gesellschaft, die

*) l. c. S. 624.

**) Engel: Die Frequenz der Strafanstalten für Zuchthaussträflinge in der preussischen Monarchie während der Jahre 1858 bis mit 1863. Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Bureau's 1864, S. 283.

***) Chassinat, Etudes sur la mortalité dans les bagnes et dans les maisons centrales de force et de correction etc. Paris 1844, p. 128. — Baer l. c.

wahrscheinliche Lebensdauer eines 30 Jahre alten Zuchthausgefangenen ist gleich derjenigen eines 66 jährigen freien Menschen.

Die Sterblichkeitsziffer ist in verschiedenen Gefängnissen eine verschiedene und erreicht in einigen eine auffallende Größe. Sie betrug z. B. nach Parghappe*), in den französischen Strafanstalten in dem Zeitraum von 1836 bis 1849 durchschnittlich 74·4 pro mille, in dem Zeitraum von 1850 bis 1855 62·8 pro mille, im Jahre 1858 61·8 und 1859 55·0 pro mille. In den einzelnen bayrischen Strafanstalten starben in München in dem Zeitraum von 1834 bis 1848 jährlich 122, in Schwabach in dem Zeitraum von 1838 bis 1839 jährlich 141 von 1000 Gefangenen. In Leopoldstadt (Wien) starben von 8 bis 900 Gefangenen 56 im Jahre 1863, 137 im Jahre 1864, 143 im Jahre 1865; in Illava von 550 bis 600 Gefangenen 77 im Jahre 1864, 61 im Jahre 1865.**). In Rücksicht auf das Alter der Gefangenen werden wir die Sterblichkeit in Gefängnissen, welche als eine sehr geringe gerühmt wird, immer noch hoch genug finden, hierher gehört z. B. Belgien mit einer Sterblichkeit von 12 bis 37 pro mille (1851 bis 1860); das Königreich Sachsen mit 18 pro mille, Zuchthaus Waldheim mit 36 pro mille (1840 bis 1863) Baden mit 33 pro mille (1850 bis 1853); das ehemalige Königreich Hannover mit 10·2 bis 26·4 pro mille (1853 bis 1863).

Die verschiedene Größe der Sterblichkeitsziffer in den verschiedenen Gefängnissen leitet auf die Erwägung hin, daß dieselben nicht in gleichem Maße gesundheitsgefährlich seien, und daß in den eine höhere Sterblichkeitsziffer darbietenden Gefängnissen Schädlichkeiten obwalten, welche nicht nothwendig mit der Haft an sich zusammenhängen, sondern durch örtliche Verhältnisse bedingt sind. Diese Erwägung liegt um so näher, als auch die Zahl der Lazarethkranken in den verschiedenen Gefängnissen eine verhältnißmäßig verschieden große ist. In den einzelnen preussischen Gefängnissen z. B. differirte im Jahre 1869 der Procentsatz der Lazarethkranken bei den Männern zwischen (1·03 Naugard) und 8·09 (Herford), bei den Weibern zwischen 1·06 (Eberbach) und 20·00 (Arresthaus Simmern), — und zwar innerhalb der Kategorie der Zuchthausgefangenen bei den Männern zwischen 1·03 (Naugard) 8·26 (Herford), bei den Weibern zwischen 1·84 (Sagan) und 10·53 (Herford).***)

Es ist eine berechtigte Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege an die Gefängnisse, daß solche zufällige Nachtheile für die Gesundheit, welche nicht mit der Haft an sich verbunden, sondern durch örtliche Verhältnisse bedingt sind, erforscht und beseitigt werden. Die mit der Haft an sich nothwendiger

*) Engel I. c. 1865, S. 127.

**) Das Gefängnißwesen in Ungarn. Allg. deutsche Strafrechtszeitung 1867, S. 482.

***). Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangen-Anstalten für das Jahr 1869. Berlin 1871, S. 18.

Weise verbundenen, von mir bereits angedeuteten Nachtheile für die Gesundheit lassen sich nicht verhüten, — eine Abschwächung dieser Nachtheile ist das Einzige, was sich erreichen läßt. Aber eben deshalb, weil eine solche Abschwächung möglich ist, muß sie von der öffentlichen Gesundheitspflege eifrig angestrebt werden.

Das Streben der öffentlichen Gesundheitspflege, die zufälligen Nachtheile für die Gesundheit in den Gefängnissen zu beseitigen oder zu verhüten, und die unvermeidlichen Nachtheile abzuschwächen, wird dann sein Ziel erreichen, wenn die Gefängnißverwaltung unablässig diejenige Leistung im Auge behält, die ich als den Gesamttinhalt der Ansprüche der öffentlichen Gesundheitspflege an die Gefängnisse bezeichnet habe, nämlich die Vorbereitung, welche es den aus der Haft Entlassenen ermöglichen soll, durch ehrlichen Erwerb in gesundheitsgemäße Verhältnisse zu gelangen.

Wenn jene Vorbereitung gelingen soll, müssen ihr die Luft, die Beköstigung, die Behandlung (Erziehung, Unterricht), die Krankenpflege, das Haftsystem und das Beamtenpersonal in dem Gefängnisse entsprechen.

Eine eingehende Erörterung der Ansprüche an die Luft in den Gefängnissen glaube ich mir hier versagen zu müssen, da jene Ansprüche im Allgemeinen mit den bekannten Ansprüchen an die Luft in dicht bewohnten Räumen übereinstimmen. Nur den Umstand möchte ich hervorheben, daß eine gesundheitswidrige Beschaffenheit der Luft in dem Gefängnisse um so nachtheiliger Folgen deshalb nach sich zieht, weil aus verschiedenen Ursachen bei den Gefangenen die Widerstandskraft gegen Schädlichkeiten geschwächt ist. Dieser Umstand erheischt eine gesteigerte Fürsorge für die Erhaltung der gesundheitsgemäßen Beschaffenheit der Luft in dem Gefängnisse; dieser Fürsorge müssen insbesondere auch die Verhütung von Feuchtigkeit, die Beobachtung der Reinlichkeit, die Rücksicht auf genügende Räumlichkeit und Ventilation entsprechen. — Das Vorkommen von Rheumatismus, Gelenkrankheiten und Wechselfieber ist eine eben so schädliche als häufige Folge von Feuchtigkeit in den Gefängnissen, namentlich in den Kasematten und in solchen Gefängnissen die an einem wasserführenden Graben oder auf sumpfigem Boden sich befinden. Welchen Nutzen in einem solchen Falle die Trockenlegung gewähren kann, hat z. B. das Gefängniß zu St. Gallen gezeigt: in dieser für 108 Gefangene bestimmten im Jahre 1828 errichteten Anstalt hatte die niedrige und feuchte Lage in den ersten Jahren eine Sterblichkeit von 7 pCt. zur Folge, nach der gelungenen Austrocknung hingegen hatte die Anstalt im Jahre 1842 nur 1 Todesfall aufzuweisen.*) Ein anderes Beispiel liefert die Strafanstalt in

*) v. Würth: Die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens. Wien 1844, S. 216.
Grenzboten II. 1872.

Naugard: die Nähe von sumpftigen Wiesen und das Umringtsein der Gefangenenanstalt von einem Graben, in welchem das Wasser stagnirte, bedingte, wie Baer*) angibt, die Entwicklung von Malaria alljährlich so beständig und so heftig, daß beispielsweise im Jahre 1849 306 Fälle von Wechselfieber unter der Anstaltsbevölkerung vorkamen, im Jahre 1851 noch 302, im Jahre 1852 noch 491 Fälle; mit der Vermehrung und Tieferlegung der Abzugsgräben und mit dem Steigen der Cultur jener Wiesen verlor sich das Wechselfieber bis auf seltene vereinzelte Fälle, welche jetzt noch vorkommen.

— Die gemeinschaftlichen Schlaf- und Arbeitsäle müssen große und zahlreiche Fenster haben, welche bei Tage möglichst viel Sonnenstrahlen eintreten lassen und bei Tag und Nacht die Ventilation befördern. Wenn wir an die luftreinigende Wirkung der Sonnenstrahlen denken, werden wir darauf halten, daß ihnen nicht durch matte oder gerippte Fensterscheiben, welche wir nicht selten in Gefängnissen antreffen, der Eintritt in die Säle unmöglich gemacht werde. Wenn wir die Lusterneuerung durch die Fenster begünstigen wollen, müssen wir darauf sehen, daß sie an beiden einander gegenüberstehenden Längsseiten der einzelnen Säle angebracht werden. — In verschiedenen Gefängnissen finden wir statt eines geölten, dichtgefugten, gedielten Fußbodens, welcher sich für die Reinerhaltung der Luft am besten eignet, einen Fußboden von Asphalt, Sandstein oder Ziegeln; wir können einen solchen Fußboden nicht empfehlen, theils weil er immer kühl ist, ganz besonders aber, weil er Staub in die Luft absetzt. — Das Beisammensein so zahlreicher Menschen in den Arbeits- und Schlafsälen verunreinigt die Luft in so hohem Maasse, daß die größte Sorgfalt auf die Verhütung einer anderweitigen Verunreinigung der Luft und auf eine zweckmäßige Ventilation gerichtet sein muß. Eingedenk des wichtigen Einflusses, welchen die Reinlichkeit auf die Erhaltung der gesundheitsgemäßen Beschaffenheit der Luft ausübt, werden wir auf die Entfernung von Staub, Schmutz und säulnißfähigen organischen Stoffen hier ein besonderes Gewicht legen. — Die Ventilation muß in den Gefängnissen um so ergiebiger sein, als die Räumlichkeit der letzteren für die Zahl der Gefangenen in der Regel knapp bemessen ist. Der gesundheitschädliche Einfluß der Unzulänglichkeit des Raumes ist in den Schlafsälen mehr zu befürchten als in den Arbeitssälen, weil während der gewöhnlich 8 Stunden dauernden Schlafzeit Thüren und Fenster nicht geöffnet werden. Die Größe des Raumes für jeden Gefangenen wird von verschiedenen Schriftstellern in verschiedenem Maasse beansprucht, Morin z. B., Leblanc u. A. verlangen 50 Cubikmeter pro Kopf, Baer**) wenigstens 600 Cbfuß. Für die Isolirzellen verlangt z. B.

*) l. c. S. 68.

**) l. c. S. 85.

Diez *) 1000 Cubikfuß. In verschiedenen Anstalten, welche v. Würth**) anführt, haben die Isolirzellen 750 bis 1100 Cbkfuß Rauminhalt, in den preussischen Gefängnissen beträgt letzterer 525 bis 1200 Cbkfuß bei 8 $\frac{1}{2}$ ' bis 9' 3 $\frac{1}{2}$ " Höhe der Zelle.***) Im Allgemeinen lassen sich indeß diese Ansprüche nicht so scharf begrenzen, weil die gesundheitsgemäße Zulänglichkeit des Athmungsraumes hauptsächlich von dem ununterbrochenen Vorhandensein einer ausreichenden Ventilation abhängt, so daß, wenn für die letztere gesorgt ist, selbst ein verhältnißmäßig kleiner Raum eine gesundheitsgemäße Athmungsluft darbieten kann. In Rücksicht aber auf die Grenzen, welche der Ventilation, namentlich in den Schlaffälen, nothwendigerweise gesteckt sind, erachten wir 600 Cbkfuß Raum pro Kopf für das niedrigste Maaß, welches der gesundheitsgemäßen Beschaffenheit der Athmungsluft in den Schlaffälen zugestanden werden muß. In den preussischen Gefängnissen ist der Bedarf eines Gefangenen im Schlafrum bei gemeinsamer Haft nur auf 300 Cbkfuß normirt.†) In den Arbeitsälen dürften 500 Cbkfuß pro Kopf genügen, weil hier im Laufe des Tages die vermehrte Luftbewegung, das Oeffnen der Thüren u. s. w. die Ventilation befördern. Rücksichtlich der Vorkehrungen für die Ventilation macht die öffentliche Gesundheitspflege ähnliche Ansprüche, wie bei dicht bewohnten Räumen. Am häufigsten bedient man sich in den Gefängnissen der einfachsten Ventilationsvorrichtung, nämlich einer Klappe in einer oberen Fensterscheibe; für diesen Fall kann die Lufterneuerung sehr vortheilhaft, ohne daß ein Zug entsteht, durch einen jalousieartigen Verschluß in dem unteren Theile der Thierfüllung vermehrt werden, welcher von Esse††) für die Krankensäle empfohlen wurde, und eine schräg durch den Saal streichende Luftströmung bewirkt. — In den Schlaffälen muß dafür gesorgt werden, daß die Luft nicht durch Roth und Urin verunreinigt werde; da die Gefangenen des Nachts den Schlaffaal nicht verlassen dürfen, muß in demselben ein gut ventilirtes Cabinet vorhanden sein. Für die Isolirzellen wird in verschiedenen Gefängnissen auf verschiedene Weise gesorgt; in einzelnen Anstalten befinden sich in den Zellen Closets mit Wasserspülung.

Bei aller Sorgfalt gelingt es doch nicht in den geschlossenen Räumen eine ganz reine Luft herzustellen. Deshalb müssen Spazierhöfe vorhanden sein, in welchen die Gefangenen täglich 2mal je $\frac{1}{2}$ Stunde sich aufhalten

*) Diez: Die Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft. Karlsruhe 1857, S. 122.

**) a. a. D. S. 105 u.

***) Die preussischen Gefängnisse. Beschreibende Uebersicht der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangen-Anstalten. Berlin 1870, S. 12.

†) Die preussischen Gefängnisse a. a. D.

††) C. S. Esse: Die Krankenhäuser, ihre Einrichtung und Verwaltung. 2. Aufl. Berlin 1868, S. 35.

können. Hier sollen sie das Bedürfnis, reine frische Luft zu athmen, befriedigen, und zwar in einem durch körperliche Bewegung, womöglich auch durch Turnübungen gesteigerten Maße. Dies gilt nicht nur für die Gefangenen in gemeinsamer Haft, sondern auch für diejenigen, welche ihre Strafe in der Einzelhaft verbüßen; für letztere können kleine isolirte Höfe so angelegt sein, daß alle von einem Aufseher bewacht werden können („panoptische Einrichtung“).

Die Kost der Gefangenen muß so beschaffen sein, daß sie eine zweckmäßige Ernährung ermögliche. Demgemäß werden wir im Allgemeinen die Verbindung von Fleischkost mit Pflanzkost, also eine „gemischte Kost“ für nothwendig erachten. Selbstverständlich müssen wir darauf halten, daß das Trinkwasser und die Nahrungsmittel rein und unverdorben seien. Wenn wir außerdem Gewicht darauf legen, daß letztere in schmackhafter Zubereitung und in öfterer Abwechslung den Gefangenen verabreicht werden, folgen wir nicht etwa einer übertriebenen menschenfreundlichen Bestrebung, sondern der wissenschaftlichen Erwägung, daß bei einer einförmigen und unschmackhaften Kost der Appetit sich verliert, und daß hierdurch die Verdauung leidet. Außer diesen Rücksichten auf die Gefangenenkost im Allgemeinen, werden wir aber auch individuelle Rücksichten zu nehmen haben und ihnen zufolge darauf sehen, daß die Kost nicht für alle Gefangenen ein- und dieselbe sei. Abgesehen davon, daß kranke Gefangene anders beköstigt werden müssen als nichtkranke, wird die Kost für die Letzteren eine verschiedene sein müssen, je nachdem dieselben mehr oder weniger geschwächt sind. Bei möglichst großer Einfachheit in der Beköstigung müssen die Gefängnisse deshalb wenigstens 3 Kost-Formen einführen: für Kranke, für Geschwächte, für Nichtgeschwächte. Die Befolgung dieser Rücksichten verträgt sich sehr wohl mit der den Gefängnissen gebotenen Sparsamkeit. Wir beanspruchen nicht denjenigen Luxus der überreichlichen Fleischkost, über welchen Julius*) aus nordamerikanischen Gefängnissen berichtet, es genügen diejenigen Kostformen, welche wir z. B. in den Berliner Volks-Küchen vorfinden; diese rühmenswürdigen Anstalten liefern eine ganze, für einen Erwachsenen berechnete Portion, eine schmackhafte aus Fleisch und Vegetabilien bestehende Mahlzeit, für 1 Sgr. 9 Pf.**). In den preussischen Strafanstalten wird jetzt 2 bis 3 mal wöchentlich gewiegtes Rindfleisch, 3 Loth pro Kopf, zu Brühe verköcht, dem sonstigen Mittagessen beigemischt, — das reicht indeß für eine zweckmäßige Beköstigung nicht aus. — Baer***) erachtet zwar gemischte Kost (mit Fleisch) für eine Anzahl von Sträflingen als nothwendig, ist aber der Ansicht, daß dieselbe „nicht als allgemeiner

*) Julius: Nordamerika's sittliche Zustände. Bd. 2. Hamburg 1839, S. 218.

**) Lina Morgenstern: Die Berliner Volksküchen. Berlin 1868.

***) l. c. S. 148.

Speiseetat, sondern nur als eine in concreten Fällen bei gehöriger Individualisirung anzuwendende Diätform" einzuführen sei. „Auf diese Weise,“ meint er, „wird den Einwürfen, die man gegen die Verbesserung der Gefangenenkost überhaupt macht, am leichtesten begegnet. Man soll die Kost im Strafhaus nicht besser einrichten, als sie der arme, redliche, freie Arbeiter in der Fabrik oder auf dem Lande genießt.“ Diese Einwürfe können uns indes nicht bestimmen, der Ansicht von Baer beizupflichten. Abgesehen davon, daß die Arbeiter in der Fabrik oder auf dem Lande nicht denjenigen gesundheits-schädlichen Momenten ausgesetzt sind, welche in den Strafanstalten obwalten, erachten wir es nicht für zweckmäßig, daß man die Gefangenen bei der üblichen, in breiter Form dargereichten, einförmigen reizlosen Pflanzenkost belasse und die gemischte Kost (mit Fleisch) ihnen so lange versage, bis ein augenfälliges Heruntergekommensein zu der Gewährung der letzteren antreibt.

Die Gefangenen werden so sehr auf den Genuß des Brotes angewiesen, daß wir ein besonderes Gewicht auf dessen zweckmäßige Beschaffenheit legen müssen. Den in den Gefängnissen üblichen reichlichen Zusatz von Mele zu dem Brote möchte ich sehr einschränken. Solches Commisbrot setzt eine kräftige Verdauung voraus, während diese bei den Gefangenen gewöhnlich geschwächt ist. Das Commisbrot muthet ihren Verdauungsorganen eine Anstrengung zu, welcher sie nicht genügen können, erzeugt deshalb leicht Verdauungsstörungen, geht größtentheils unverdaut ab und veranlaßt häufige Stuhlentleerungen, in denen es einen Theil des von anderen Speisen herrührenden Darminhaltes vorzeitig, d. h. ebenfalls unverdaut mit fortreißt und der Ernährung entzieht.

Eine Verbesserung der in den Gefängnissen üblichen Beköstigung halte ich in dem Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege für unerläßlich. Die in breiter Form dargereichte, einförmige, reizlose Pflanzenkost erzeugt bei vielen Gefangenen Ueberdruß, selbst Ekel, sodasß sie nur mit Aufbietung aller Willenskraft das Essen hinabschlucken. Auf Rechnung jener Beköstigung werden wir das so häufige Vorkommen von Verdauungsstörungen setzen müssen, ebenso die Abmagerung, Entkräftung und Blutverarmung der Gefangenen. Diese Blutverarmung führt Siechthum herbei, hat einen wesentlichen Antheil an der Schwindsucht und Wassersucht, welche so viele Gefangene hinrafft, und bedingt bei andern durch Scrofelsucht, durch Scorbut u. s. w. eine Gesundheits-schädigung, welche bei den aus der Haft Entlassenen nicht wieder gut gemacht werden kann.

Die Behandlung der Gefangenen wird den Ansprüchen der öffentlichen Gesundheitspflege dann gerecht werden, wenn sie der Vorbereitung dient, welche den aus der Haft Entlassenen befähigen soll, durch ehrlichen Erwerb in ge-

sundheitsgemäße Verhältnisse zu gelangen. Die Behandlung der Gefangenen macht sich geltend in dem Unterrichte und in der Erziehung derselben.

Der Unterricht, welcher in der Gefangenenanstalt ertheilt wird, muß darauf Rücksicht nehmen, daß viele Gefangene selbst dasjenige, was die Elementarschulen darbieten, nicht gelernt, oder Vieles davon vergessen haben. Während er sich für diese Gefangenen als Elementarunterricht gestaltet, muß er für andere höher arten, ihnen eine nützliche Vermehrung ihres mitgebrachten Wissens gewähren und Stoff zum Denken darbieten. Der Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre muß sich auf alle Gefangenen ausdehnen, damit sie zu der richtigen Selbsterkenntniß gelangen und in sich denjenigen Halt gewinnen, welcher nach ihrer Entlassung aus der Haft ihnen möglich machen soll, den das Interesse der Gesellschaft währenden Gesetzen gemäß zu leben und der Versuchung zu widerstehen, welche ihre Rückfälligkeit zur Folge haben könnte. Der den Gefangenen zu ertheilende Unterricht, wie die öffentliche Gesundheitspflege ihn wünscht, hat einen praktischen Zweck, nämlich den, daß der aus der Haft Entlassene an Kenntnissen bereichert und sittlich gebessert dem ehrlichen Erwerbe gewachsen sei, durch welchen er in gesundheitsgemäße Verhältnisse gelangen soll. Wie der Unterricht geartet sein müsse, um diesem Zwecke zu entsprechen, ist leicht einzusehen, deshalb darf ich hier nicht näher darauf eingehen. Das Eine aber möchte ich nicht verschweigen, nämlich die Wahrnehmung, daß man nicht immer den richtigen Weg einschlägt, um den Gefangenen zur Einkehr in sich selbst und zur Reue zu bewegen. Man sollte es sorgfältig vermeiden, die Einwirkung auf das Gemüth des Gefangenen so weit zu treiben, daß seine Reue in Verzweiflung ausarte. Entmuthigung ist nicht die Quelle frischer Arbeitskraft und nüchterner Selbstbeschränkung, diese beiden aber braucht der aus der Haft Entlassene, das sollte man nicht vergessen. Ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß auch in den Gefängnissen dasjenige Beispiel beherzigt werden möchte, welches Sokrates gab, als er, um in dem Volke den Hauptsatz aller Wahrheit „γνῶθι σεαυτόν“ (erkenne Dich selbst), zu verbreiten, unter den Vornehmen wie in der Werkstätte des Arbeiters die Menschen anleitete, sittlichen Beweggründen und Zwecken zu folgen und Vertrauen in die eigene Kraft zu setzen. Wer die Gefangenen dahin bringt, daß sie in ihr Schuldbewußtsein sich vertiefen, muß sein Verdienst vollenden, indem er sie dahin bringt, daß sie zu dem thatkräftigen Entschlusse sich erheben, der Gesellschaft zu nützen, — die andauernde Zerknirschung aber läßt einen solchen Entschluß nicht reifen.

Nicht nur zu der Vermehrung der Kenntnisse und zu der sittlichen Erhebung muß der Unterricht die Gefangenen anleiten, sondern auch zu der Arbeit, zu derjenigen Arbeit, welche sie nach der Entlassung aus der Haft werthen sollen, um durch ehrlichen Erwerb in gesundheitsgemäße Verhältnisse

zu gelangen. Ich darf wohl nicht erst hervorheben, daß die Arbeit die Kräfte der Gefangenen nicht erschöpfen, also weder zu lange andauern, noch zu schwer sein darf, und daß gesundheitschädliche Arbeiten aus den Gefängnissen verboten sein müssen, z. B. solche Arbeiten, welche schädlichen Staub absetzen, wie das Verspinnen von Kuhhaaren u. s. w. Diejenigen Gefangenen, welche eine in dem Gefängnisse ausführbare professionelle Arbeit früher erlernt haben, müssen ihr in demselben obliegen, während die andern, bei denen dies nicht der Fall ist, in einer solchen hier unterrichtet werden müssen, damit sie aus ihr später für ihren Erwerb Nutzen ziehen. — Man hat unter den Arbeiten, zu denen die Gefangenen angehalten werden sollen, besonders solche empfohlen, welche außerhalb des Gefängnisses verrichtet werden, z. B. Ackerbau, Straßenreinigung, Bauarbeit u. s. w. Darauf, daß Arbeiten im Freien der Gesundheit der Gefangenen sehr dienlich sind, müssen wir allerdings Gewicht legen, dies kann uns indeß nicht bestimmen, jene Empfehlung ohne Weiteres zu unterstützen. Wir können die Erwägung nicht abweisen, daß Arbeiten im Freien von vielen aus der Haft Entlassenen nicht zum Erwerbe verwerthet werden können. Viel wichtiger aber als diese Erwägung ist eine andere: die Bedeutung, welche wir der Erziehung der Gefangenen, der sittlichen Einwirkung auf dieselben durch die Disciplin, durch die Aufsicht u. s. w. beimessen, läßt uns nicht wünschen, daß die Gefangenen in der ersten Zeit der Strahaft, bevor diese Erziehung und sittliche Einwirkung ein vertrauenerweckendes Ergebnis herbeigeführt hat, im Freien beschäftigt werden, denn hier können die der Erziehung und sittlichen Einwirkung dienenden Maßnahmen theils nur unvollkommen, theils gar nicht zur Anwendung gelangen.

Die Erziehung, welche den Gefangenen in der Strafanstalt gegeben wird, gewöhnt dieselben durch die Disciplin an den Gehorsam gegen das Gesetz, und durch die Hausordnung an Pünktlichkeit und Reinlichkeit, sie unterdrückt durch die Aufsicht schlechte Beispiele, welche die Gefangenen einander geben können, und wendet, wo nöthig, Strafen an, um den ihr entgegenesetzten Widerstand zu bekämpfen. — Die Aufgabe, schlechte Beispiele zu verhüten, ist bei der gemeinsamen Haft von großer Wichtigkeit und erheischt eine sehr vorsorgliche Aufsicht in den Arbeitsfälen, Spazierhöfen und Schlaffälen. Auf die Verhütung des verderblichen Einflusses, welchen bei gemeinsamer Haft die Gefangenen auf einander ausüben, ist man schon seit langer Zeit bedacht gewesen, so z. B. war schon im 17. Jahrhundert in italienischen Gefängnissen den Gefangenen das Sprechen verboten, im 18. Jahrhundert wurden während der Nacht die Gefangenen von einander abgesondert; eine Combination dieser beiden Maßregeln wurde in der Strafanstalt zu Auburn in dem Staate New-York eingeführt und ist unter dem Namen „Auburn'sches System“ bekannt. Dieses System, welches von sehr vielen Straf-

anstellen angenommen worden ist, ahndet es mit harten Strafen, wenn die Gefangenen durch Mienen, Gebarden oder Worte sich unter einander verständigen. Die Anzahl der Strafen, welche aus diesem Anlasse verhängt werden, ist eine ungeheuer große. In dem Gefängnisse Goldbathfields in London kamen, wie Barrentrapp*) anführt, im Jahre 1836 bei einer Bevölkerung von 900 bis 1000 Gefangenen, bei 142 Beamten und bei 218 aus den Verbrechern selbst entnommenen Aufsehern, nicht weniger als 5138 Bestrafungen wegen Uebertretung des Schweiggebotes vor, im Jahre 1842: 9652 aus derselben Ursache. In einem französischen Zuchthause wurden bei einer Bevölkerung von 1200 Gefangenen im Jahre 1842 mehr als 10,000 Strafen wegen Uebertretung des Gebotes des Stillschweigens verhängt, in einem andern bei etwa 300 Gefangenen nahe an 6000 Strafen aus derselben Ursache. Im Jahre 1857 wurden in sämtlichen französischen Gefängnissen 80,588 Disciplinarstrafen vollzogen, und zwar 40,754 wegen Uebertretung des Schweiggebotes. Die Erfahrung lehrt indeß, daß selbst durch die strengste Aufrechterhaltung des Schweiggebotes die Verständigung der Gefangenen unter einander nicht sicher verhütet werde. Dagegen können wir ein um so größeres Vertrauen in den Nutzen der nächtlichen Trennung der Gefangenen setzen, welche namentlich dazu dient, das unzüchtige Treiben von Gefangenen zu verhüten und das Schamgefühl zu schonen. Da, wo eine vollständige Trennung der Gefangenen nicht möglich ist, empfiehlt sich die von Heine**) beschriebene Einrichtung in den Schlafsälen: Zellen von 7 Fuß Höhe, 7 Fuß Länge und 4 Fuß Breite sind an der Längswand des Schlaßsaales so angebracht, daß diese ihnen gemeinschaftlich ist, die Decke der Zellen und die verschließbare Thür sind von Eisendraht, die Seitenwände von Eisenblech, in der Zelle befindet sich ein Krug mit Trinkwasser und ein des Morgens zu reinigender Nachteimer mit Deckel.

Die Disciplinarstrafen sind leider ein unentbehrliches Mittel der Erziehung in den Gefängnissen und können, bei rücksichtsloser Anwendung, der Gesundheit sehr nachtheilig werden. Diejenige Strafe, von welcher wir dies am wenigsten besorgen dürfen, ist die Einzelhaft, welche über Gefangene in der gemeinsamen Haft als Disciplinarstrafe verhängt wird. Wie sehr die Einzelhaft sich für die Erreichung des Strafzweckes überhaupt eigne, werde ich bald zeigen, in dem hier in Rede stehenden Falle aber muß ich sie in dem Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege allen andern Disciplinarstrafen vorziehen. Die Einzelhaft wird durch Entziehung des Lichtes, durch

*) Actenstücke, die Ausschreibung einer Concurrenz zur Einreichung von Bauplänen für ein neues Strafgefängniß zu Frankfurt a. M. betreffend. — Ausschußbericht an die gesetzgebende Versammlung, Gefängnißneubau betr. (Berichterstatter: Barrentrapp), S. 22.

**) W. Heine: Die Besserung als Strafzweck. Leipzig 1866, S. 31.

Latten, durch Hunger oder durch körperliche Züchtigung geschärft, auch wird jedes einzelne dieser Strafmittel für sich allein angewendet. — Die Einsperrung in eine finstere Zelle sollte höchstens drei Tage andauern dürfen, wenn man sie nicht entbehren zu können glaubt, denn sie alterirt mächtig die Phantasie und kann bei beschränkten, furchtsamen oder anderweitig disponirten Personen die Entstehung von Geisteskrankheiten begünstigen. Dazu kommt noch der Umstand, daß die finstere Zelle gewöhnlich keine Ventilation hat und deshalb von schlechter Luft erfüllt ist. — Die Latten sind die härteste Strafe, weil sie ununterbrochen dem Gefangenen Schmerzen bereiten und ihn zu vergeblichen Abwehrversuchen anreizen. Gleichviel ob er auf dem Fußboden der Zelle steht oder liegt oder sitzt, — und eine andere Unterlage als den Fußboden findet er in der Zelle nicht —, immer drücken sich die nach oben gerichteten scharfen Kanten der dreieckigen Latten, aus denen der Fußboden besteht, in die an Empfindungsnerven so reiche Körperoberfläche ein; der Schmerz nöthigt ihn immerfort, die Lage zu wechseln, ohne daß dies die gewünschte Erleichterung bringt; hierdurch wird der Gefangene in eine Aufregung versetzt, welche das Nervensystem mächtig afficirt, und zwar um so mehr dann, wenn die Lattenzelle finster ist. Wie tief und nachhaltend die Einwirkung der Latten auf die Gesundheit des zu bestrafenden Gefangenen sein werde, läßt sich voraus nicht sicher berechnen, ich glaube deshalb, daß die Dauer dieser Strafe den Zeitraum eines Tages nicht überschreiten sollte. — Das Strafmittel der Kostentziehung wird, wie ich finde, gewöhnlich nicht richtig gewürdigt, weil die Folgen derselben nicht sofort in das Auge springen. Gleichwohl kann sie die Gesundheit der Gefangenen in erheblichem Maaße schädigen, denn jede Herabsetzung der Ernährung verringert bei dem ohnehin durch die Haft Geschwächten die Kraft des Widerstandes gegen den gesundheitschädlichen Einfluß der Haft. Wenn man unter den Disciplinarstrafen die Kostentziehung nicht entbehren zu können glaubt, soll man bei der Bemessung derselben die durch Gesundheitsrückichten gebotene Vorsicht in keinem Falle außer Acht lassen. — Bekanntlich will man die körperliche Züchtigung aus dem Gefängnisse verbannen. Unter den Gründen, mit denen man dieselbe bekämpft, macht man besonders geltend, daß sie das Ehrgefühl vernichte und als Strafmittel eine zu schnell vorübergehende Wirkung ausübe. Wenn wir die Verhältnisse so nehmen, wie sie in den Strafanstalten sich gestalten, können wir uns nicht unbedingt für die Abschaffung der körperlichen Züchtigung in den letzteren aussprechen. Bei Frauen sollte allerdings keine Prügelstrafe zur Anwendung kommen, dies gebieten schon Sittlichkeitsrückichten. Bei männlichen Gefangenen hingegen von grobsinnlicher Natur dürfen wir ein grobsinnliches Abschreckungsmittel, wie die körperliche Züchtigung, für angemessen erachten; solche Menschen fürchten die drohenden

körperlichen Schmerzen dermaßen, daß sie es vermeiden, sich ihnen auszusetzen, — der Gedanke daran, daß solche Schmerzen vorübergehen, kann die abschreckende Wirkung der körperlichen Züchtigung nur bei denjenigen Gefangenen schwächen, welche in höherem Grade abgestumpft sind. Wenn man in Folge dieser Erwägung die körperliche Züchtigung unter den Disciplinarstrafen beläßt, müssen wir selbstverständlich darauf halten, daß sie mit derjenigen Vorsicht und Einschränkung angewandt werde, welche durch die Rücksicht auf die Vermeidung einer Gesundheitschädigung geboten wird. Zehn Hiebe sollten das äußerste Maaß der körperlichen Züchtigung sein, dieser aber dürfen überhaupt nur solche Gefangene unterworfen werden, bei denen der Arzt eine körperliche Züchtigung für zulässig erachtet. In der Voraussetzung dieser Vorsicht und Einschränkung halte ich die körperliche Züchtigung für diejenige Disciplinarstrafe, gegen welche aus Gesundheitsrückichten Einwendungen fast ebenso wenig wie gegen die Einzelhaft sich erheben lassen. Jedemfalls ist aus Gesundheitsrückichten die Abschaffung der Lichtentziehung, der Ratten und der Kostentziehung viel wünschenswerther als die Abschaffung der körperlichen Züchtigung.

Sine völkerrechtliche Curiosität weniger.

Anfangs Mai ging eine Notiz durch die Presse, nach welcher in diesen Tagen die seit etwa fünfzig Jahren in der Lösung begriffene Frage wegen des Gebiets von Altenberg endlich, und zwar ohne Blutvergießen wirklich gelöst worden sei. Man erfuhr, daß das fraglich gewesene Gebiet einige Stunden von Aachen zwischen Preußen und Belgien liege, daß es seit dem zweiten pariser Frieden herrenlos, abgaben-, militair- und verschiedentlich sonst noch frei gewesen und daß es mit diesen Eigenschaften etwa eine ähnliche Merkwürdigkeit auf der Karte Europa's gebildet, wie das Rittergut Wolbe zwischen Mecklenburg und der Priegnitz, welches bis jetzt ebenfalls in politischer Beziehung nicht recht weiß, wem es gehört und zinsset.

Diese Angaben sind nicht durchaus richtig, und da der Gegenstand eine Merkwürdigkeit und überdies als solche im Verschwinden begriffen ist, scheint es wünschenswerth, daß man sich ihn richtig merkt. Dafür, daß er klein ist, kann er nichts, auch darf er sich in diesem Betracht mit andern Karitäten, Liechtenstein z. B., Monaco und den Republiken von San Marino und Andorra trösten, die auch klein und doch interessant sind. Gestatten Sie daher, daß ich Ihnen mit einiger Ausführlichkeit über die Sache berichte.